



SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH · Postfach 3440 · 54224 Trier

Verbandsgemeindewerke Obere Kyll
Herrn Richard Ehlen
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Netzwirtschaft
Jörg Hähner

0651-717-1510
joerg.haehner@swt.de

22.08.2013

**Neuvergabe der Gaskonzessionen für die Ortsgemeinden Feusdorf, Jünkerath und Lissendorf
hier: Konzessionsvertragsangebote der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT)**

Sehr geehrter Herr Ehlen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die weitere Berücksichtigung im Vergabeverfahren und die Mitteilung der Vergabekriterien. Ihrer Aufforderung zur Abgabe eines Konzessionsvertragsangebotes für die Ortsgemeinden Feusdorf, Jünkerath und Lissendorf kommen wir gerne nach.

Als in der Region tätiger Gasnetzbetreiber haben wir die nötige Kompetenz und Leistungsfähigkeit, um einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der in den o. g. Konzessionsgebieten vorhandenen Erdgasnetze zu gewährleisten. Die aus einer Konzessionierung resultierenden Aufgaben wollen wir partnerschaftlich und nachhaltig durchführen und verweisen auf die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Konzessionsgebern und Unternehmen in der Region Eifel.

Mit Bezug auf Ihre Auswahlkriterien möchten wir nachfolgend die Eckpunkte unserer Angebote erläutern. Unser Mustervertrag basiert auf den Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und den Vorgaben der KAV. Er ist offen für zu erwartende rechtliche Anpassungen und sieht auch Optionen für eine zukünftige weiterführende Zusammenarbeit vor.

Weiterhin haben wir Ergebnisse und Anpassungswünsche aus Verhandlungen mit anderen Konzessionsgebern und Anregungen des Städte- und Gemeindebundes einfließen lassen.

Zu den einzelnen Bewertungskriterien:

1. Netzsicherheit, technische und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Bewerbers

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ist ein regionaler Energie- und Wasserversorger und betreibt Erdgasversorgungsnetze in den Kreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell. Insgesamt arbeiten wir in der Erdgasversorgung derzeit mit 22 Kommunen und Gebietskörperschaften erfolgreich zusammen.

Nachfolgend einige Kennzahlen zur Verdeutlichung der Leistungsfähigkeit.

Kennzahl	2010	2011	2012
Anzahl Mitarbeiter (SWT Versorgungs-GmbH)	309	310	315
Umsatz (SWT Versorgungs-GmbH) [Mio. €]	219	259	287
Konzessionsfläche [km ²]	495	495	499
Anzahl Ortsnetze	21	21	22
Netzlänge ohne Hausanschlussleitungen [km]	647	675	680
Anzahl Anschlüsse	20.514	20.585	21.289
Anzahl Erdgasübernahmestationen	21	21	21
Anzahl Zähler	29.404	29.474	29.771
Absatz [Mio. kWh]	2.050	1.833	1.790
zeitgleiche Jahreshöchstlast [MW]	547	535	653

Die SWT haben über 150 Jahre Erfahrung im Bau und Betrieb von Gasversorgungsnetzen.

Als regional verwurzelt und als Mehrspartenunternehmen sind wir technisch und wirtschaftlich leistungsfähig und bewirtschaften unsere Netze nachhaltig.

Wir bauen und betreiben Erdgasnetze in allen Druckstufen. Weiterhin führen wir im Auftrag der Creos Deutschland GmbH die Betriebsführung von deren Hochdrucktransportnetzen in Eifel, Mosel und Hunsrück durch. Eine Übersicht unseres Versorgungsgebietes und eine Unternehmenspräsentation haben wir als Anlage beigefügt.

Zur Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Netzbetriebes halten wir derzeit 5 Betriebsstellen mit einer entsprechenden Ausstattung an Personal, Material und modernem Gerät und Spezialfahrzeugen vor. Die Erstentstörung führen wir mit eigenem Personal durch. So können wir schnell und unabhängig von Dienstleistern reagieren. Die hier tätigen Mitarbeiter wohnen in der Region.

SWT betreibt eine effektive und effiziente Logistik. Benötigte Materialien werden im SWT-Zentrallager in Trier und, soweit notwendig, an den Betriebsstellen vorgehalten.

Die Wartung und Instandhaltung der Netze und Anlagen erfolgt nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks. Die Arbeiten werden über eine zentrale Arbeitsvorbereitung effizient gesteuert. Eine TSM-Zertifizierung des Netzbetriebes Gas und Wasser einschließlich eines erfolgreichen Re-Audits liegt vor.

Die Versorgungszuverlässigkeitswerte (Ausfallminuten/ Letztverbraucher) unserer Erdgasnetze liegen wesentlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Wir gehen derzeit davon aus, dass im Fall einer Konzessionsübernahme nur Ihrer Netze die Betriebsführung aus der Betriebsstelle der KNE in Prüm erfolgen würde. Die Einrichtung einer Betriebsstelle vor Ort für die drei Konzessionsgebiete alleine ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Unsererseits zu diesem Zeitpunkt anders lautende Aussagen zu treffen, halten wir für unseriös.

Die Vorgaben des Regelwerks zur Betriebsführung und Erstentstörung werden in jedem Fall eingehalten.

Die Haftung bei Störungen und daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und den darauf fußenden Verordnungen, insbesondere der Niederdruckanschlussverordnung.

2. Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung

Die SWT-Unternehmensgruppe engagiert sich über ihre Beteiligung an der KNE (Kommunale Netze Eifel) in der Wasserversorgung der Region. Weiterhin arbeiten wir sehr intensiv daran, neue Erdgaskonzessionen in der Eifel zu gewinnen.

Unsere Netzentgelte werden einheitlich über alle unsere Erdgasnetze gebildet. Strukturelle Nachteile von Netzen mit einem niedrigeren Anschlussgrad oder höherem Erneuerungsbedarf werden so ausgeglichen. Daher sind die Netzentgelte sowohl für Tarifkunden als auch für Gewerbe und Industrie wettbewerbsfähig. Gleiches gilt für die pauschalierten Hausanschlusskosten.

Netzinvestitionen werden von SWT unter Beachtung ökologischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen auf regulatorische Optimierung, effizienten Netzbetrieb sowie Substanz- und Werterhalt des Netzes ausgerichtet. Dabei wird den Vorstellungen der Konzessionsgeber zur netz- und städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen.

Die SWT sind bestrebt, Synergien mit anderen Ver- und Entsorgungsträgern und im Rahmen von Straßenausbauten zur Mitverlegung zu nutzen und so Kosten zu senken und die Beeinträchtigung der Kunden/Anwohner zu minimieren.

Wir beabsichtigen, in Abstimmung mit den Konzessionsgebern, das Erdgasversorgungsnetz, soweit wirtschaftlich realisierbar, zu erweitern.

3. Umweltverträgliche Versorgung, Klimaschutzengagement des Unternehmens

Die SWT bekennt sich zu einer umweltverträglichen Versorgung und trägt durch die Förderung der dezentralen Erzeugung regenerativer Energien aktiv zum Klimaschutz in der Region bei.

SWT errichtet und betreibt in der Region, auch zusammen mit kommunalen Partnern, dezentrale Erzeugungsanlagen (PV, Wind, KWK) und investiert jährlich erhebliche Summen in den weiteren Ausbau. Wir verweisen auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Hillesheim. Die beigefügte Unternehmenspräsentation gibt einen Überblick über unser Klimaschutzengagement.

Weiterhin engagiert sich die SWT als Partner im Projekt „econnect“, welches zum Ziel hat, die Elektromobilität auch in der Region weiter voran zu bringen

Darüber hinaus ist die KNE an einem Forschungsvorhaben im Bereich „Power-to-Gas“ beteiligt.

Die SWT garantieren die Einspeisungen von Biogas in das Erdgasnetz nach den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung und werden potentielle Einspeiser in Planungs- und Umsetzungsfragen konstruktiv unterstützen.

Durch die Öffnung der Netze für Drittanbieter können die Kunden den Gaslieferanten frei wählen. Diese Möglichkeit wird durch einen Wechsel des Konzessionsnehmers nicht eingeschränkt.

4. Kommunalen Einfluss auf die Energieversorgung

Die Konzessionsgeber (Stadt und Gemeinde) werden frühzeitig über geplante Baumaßnahmen der SWT informiert, haben ein Mitspracherecht und können ihre Interessen einbringen.

Eine unverzügliche Wiederherstellung und schnelle Mängelbeseitigung wird zugesagt. Weiterhin beinhaltet der Vertrag einen beiderseitigen sechswöchigen Vorlauf für die Anzeige von geplanten Maßnahmen. Für Maßnahmen der SWT wird den Konzessionsgebern nach deren Ankündigung eine angemessene Reaktionszeit eingeräumt. Selbstverständlich erfolgt bei planbaren Maßnahmen eine enge Abstimmung mit der Verwaltung. Wir werden versuchen, eigene Maßnahmen soweit wie möglich zusammen mit Maßnahmen der Konzessionsgeber und/oder Dritter durchzuführen und auch, falls notwendig, im Sinne der Konzessionsgeber zeitlich einzupassen.

Die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums auch mit anderen anderen Ver- und Entsorgern halten wir für sinnvoll.

Eine Mitverlegung von Leerrohren für die Konzessionsgeber zum Selbstkostenpreis im Rahmen von Maßnahmen der SWT ist möglich.

5. Konzessionsvertrag

5.1 Höhe der Konzessionsabgabe (§ 10 und § 11)

Die Höhe und Abrechnung der KA sind in § 10 und § 11 geregelt. Es wird von den SWT der Höchstbetrag nach KAV angeboten. Entnahmestellen der Konzessionsgeber sind von der KA befreit.

Die Auszahlung erfolgt über einen halbjährlichen Abschlag auf Basis des KA-Aufkommens des Vorjahres und nach endgültiger Ermittlung des KA-Aufkommens des jeweiligen Geschäftsjahrs. Auch eine Auszahlung in vierteljährlichen Abschlägen ist möglich. Sollte eine Prüfung des Konzessionsabgabenaufkommens durch den Konzessionsgeber gewünscht sein, kann eine solche Regelung in den Vertrag aufgenommen werden.

5.2 Laufzeitregelung § 16

Bei der Laufzeit des Vertrages stellen wir auf die maximal zulässige Vertragsdauer von 20 Jahren ab. Diese Laufzeit sehen wir für die Planbarkeit von Investitionen im Hinblick auf die langen Abschreibungszeiten von Netzen und Anlagen der Gasversorgung und auch im Hinblick auf die bei einer Netzübernahme entstehenden Kosten eines Netzkaufs und der damit einhergehenden Finanzierung als notwendig an.

Weiterhin räumen wir den Konzessionsgebern die Möglichkeit ein, bereits nach 5 Jahren, im Einvernehmen mit SWT auch früher, mit der SWT in Verhandlungen über eine Netzgesellschaft zu treten. Diese wäre auch für weitere kommunale Beteiligungen offen. Dies halten wir für eine sehr interessante Option im Hinblick auf eine weiterführende Zusammenarbeit.

5.3 Change-of-Control-Klausel (§ 18 – Übertragung von Rechten und Pflichten)

SWT kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung des Konzessionsgebers an geeignete Dritte übertragen. Ein einseitiges Kündigungsrecht des Konzessionsgebers ist nicht vorgesehen.

5.4 **Kommunalrabatt (§ 12)**

Die SWT gewähren den nach KAV maximal zulässigen Preisnachlass von 10 % auf alle Netzentgeltbestandteile. Die Abrechnung erfolgt als Gutschrift parallel zur Energierechnung. Grundsätzlich sind auch Abschlagszahlungen analog der KA-Abrechnung möglich.

Die SWT sind bereit, einen GR auch für solche Entnahmestellen zu gewähren, bei denen der Anschlussnutzer eine Beteiligungsgesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des jeweiligen Konzessionsgebers ist.

5.5 **Netzzugang**

SWT sichert einen diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Netznutzer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu. Durch die Öffnung der Netze für Drittanbieter können die Kunden den Gaslieferanten frei wählen. Diese Möglichkeit wird durch einen Wechsel des Konzessionsnehmers nicht eingeschränkt.

5.6 **Notwendige Kostenvergütung**

Konkretisierungsgrad solcher Vereinbarung Verwaltungskostenbeiträge

Die dem Konzessionsgeber durch die SWT entstehenden Verwaltungskosten werden durch SWT im Rahmen der Vorgaben der KAV erstattet.

5.7 **Berichtspflichten**

SWT erfüllt jeweils die gesetzlichen Anforderungen zur Datenbereitstellung. Aktuell ist im gemeinsamen Leitfaden von BKartA und BNetzA niedergelegt, welche Daten nach Auffassung der beiden Behörden von Netzeigentümern bei Endschaft der Konzession herauszugeben sind.

Darüber hinaus bieten die SWT an, soweit von der Gemeinde gewünscht, jährlich relevante Strukturdaten des Netzes wie:

- Leitungslänge nach Druckstufen
- Anzahl der Anschlüsse
- Anzahl der Kunden
- Übersichtsplanwerk des Netzes

zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin werden unsere Konzessionsgeber demnächst die Möglichkeit bekommen, über unsere Onlineplanauskunft direkt auf das Bestandsplanwerk des jeweiligen Konzessionsgebietes zugreifen zu können.

5.8 Folgekosten (§ 7 und § 8)

Die Anpassung von Versorgungsanlagen ist in § 7 (Folgepflicht) und § 8 (Folgekosten) geregelt. Die SWT sichern zu, notwendige Anpassungen in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Konzessionsgeber durchzuführen.

Das Kostentragungsrisiko der Konzessionsgeber bei von diesen verursachten Anpassungen der Versorgungsanlagen haben wir unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Informationen zu Anlagen und Netzen auf ein Minimum reduziert. Bereits ab einem Leitungsalter größer 10 Jahre, welches bei einem Großteil der in den Konzessionsgebieten verlegten Leitungen bereits erreicht oder überschritten ist, trägt SWT alle damit verbundenen Kosten.

Um hier den Konzessionsgebern noch weiter entgegen zu kommen, benötigen wir detaillierte Informationen, insbesondere zu zukünftigen Straßenausbau- und Umbaumaßnahmen.

5.9 Qualität der Oberflächen-Wiederherstellung (§ 6, Abs 4 u. 5)

Für die Aufteilung von Arbeiten an öffentlichen Verkehrswegen, zu dem auch die Wiederherstellung von Oberflächen zählt, richten sich die SWT nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Straßenbaulastträger beträgt 5 Jahre.

5.10 Haftungsverteilung (§ 6, Abs. 10)

Die SWT haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Netzen und Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Die Haftung bei Störungen und daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und den darauf fußenden Verordnungen, insbesondere der Niederdruckanschlussverordnung.

5.11 Endschaftsbestimmungen (§ 13)

Der Eigentumsübertragungsanspruch der Konzessionsträger an Netzen, Anlagen, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird von SWT garantiert. Als Grundlage zur Bewertung der Netze bei Übergang ist in unserem Vertragsentwurf der Sachzeitwert vorgesehen. Dieser ist allerdings auf den Ertragswert, ohne Vorgabe einer Erheblichkeitsschwelle, begrenzt. Damit ist als Maximalwert der Ertragswert festgeschrieben.

5.12 Entflechtungsregelungen (§ 13, Abs. 5)

Die SWT übernehmen die Entflechtungskosten. Die Gemeinde bzw. der Netzübernehmer hat die Einbindungskosten zu tragen.

5.13 Verpflichtung zum Abbau endgültig stillgelegter Anlagen (§ 9)

Die Konzessionsgeber (Gemeinde) kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der SWT verlangen, soweit technische und sonstige Belange dies erforderlich machen und dies wirtschaftlich zumutbar ist.

5.14 Führung digitaler Leitungspläne

SWT erfasst alle Erdgasversorgungsleitungen nebst nach Regelwerk notwendiger Sachdaten in ein Geoinformationssystem.

Wir hoffen, dass unser Angebot als Verhandlungsgrundlage für Sie attraktiv ist, und bitten Sie, den Mustervertrag zusammen mit den Ausführungen und Vorschlägen aus diesem Schreiben zu prüfen.

Sicher werden Sie und die Konzessionsgeber nach der Prüfung noch Fragen und ggf. auch Anpassungswünsche haben. Zur Beantwortung dieser und für weitere Erläuterungen und Abstimmungen stehen wir Ihnen und den Entscheidungsträgern und Gremien der Konzessionsgeber gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

SWT STADTWERKE TRIER VERSORGUNGS-GmbH

ppa.



Arndt Müller

i. V.



Jörg Hähner

Anlagen: Musterkonzessionsvertrag
Unternehmenspräsentation
Übersicht des Versorgungsgebiets der SWT